



# Satzung der Gemeinde Hohenwestedt

## über den

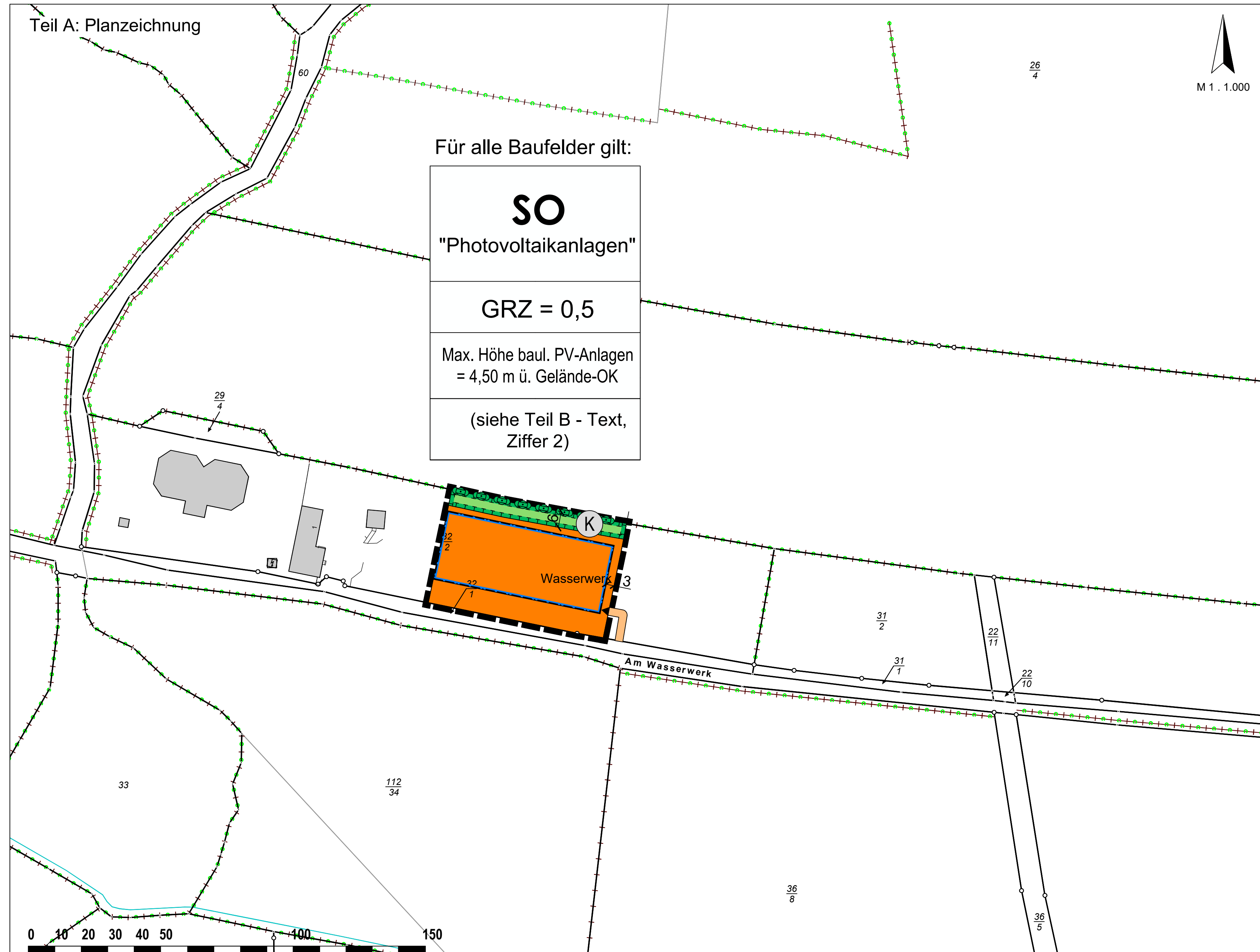
### Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 59

#### -Photovoltaikfreiflächenanlage Wasserwerk Hohenwestedt-

#### Präambel

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 12 (Vorhabenbezogener B-Plan) des Baugesetzbuches sowie nach § 86 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... folgende Satzung über den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 59 "Photovoltaikfreiflächenanlage Wasserwerk Hohenwestedt" für das Gebiet ..... bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

#### Teil A: Planzeichnung



**Gesetzliche Grundlagen**  
Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6), Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6), Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planierteils (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802), Landesbauordnung Schl.-H. (LBO) (§ 94) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 22. Januar 2009 (GVBl. Schl.-H. S.6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 (GBl. S. 28) m.V.w., 11.02.2023

#### Planzeichenerklärung

##### I. Planungsrechtliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)

**SO** Sonstige Sondergebiete "Photovoltaikanlagen" (§ 11 BauNVO)

- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16-20 BauNVO)

Max. Höhe baul. Anlagen = 4,50 m ü. Gelände-OK  
Maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen über gewachsener Geländeoberkante (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16-20 BauNVO)

GRZ 0,5 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

- Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Ein- und Ausfahrt

- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünfläche

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Zweckbestimmung: Knickschutzbereich

- Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

- Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Knick vorhanden zu erhalten (§ 9 Abs. 6 BauGB) (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG)

- Darstellung ohne Normcharakter

Vorhandener Weg - Dient der Erschließung des Plangebiets zur Wartung der PV-Anlagen - Außerhalb des Geltungsbereiches

#### Teil B: Text

##### I. Planungsrechtliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO i.V.m. § 14 BauNVO)  
Sonstige Sondergebiete (SO) gemäß § 11 BauNVO i.V.m. § 14 BauNVO  
Innerhalb des gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzten "Sonstigen Sondergebietes", (SO), mit der Zweckbestimmung "Photovoltaikanlagen" sind Vorhaben zulässig, die der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen dienen.  
Weiterhin zulässig sind deren Nebenanlagen und notwendige Betriebsrichtungen, wie Wechselrichter, Trafostationen, Stromspeicher, Zuwegungen, Leitungen und Einfriedungen.

- Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO und § 2 LBO Schleswig-Holstein)  
Photovoltaik-Anlagen  
Unterer Bezugspunkt der Höhenfestsetzungen ist die gewachsene Geländeoberfläche. Es ist eine maximale Höhe baulicher Anlagen von 4,50 m zulässig. Der Abstand der Solarmodule über Geländeoberfläche muss mindestens 80 cm betragen. Für technische Anlagen zur Überwachung (Masten) ist eine Überschreitung der festgelegten Maximalhöhe bis zu einer Gesamthöhe von 6,00 m zulässig.

- Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 64 LBO Schleswig-Holstein)  
Einfriedungen sind im Plangebiet nur als Hecke oder durchlässiger Zaun ohne Sockelmauer zulässig. Zäune dürfen eine maximale Höhe von 2,50 m nicht überschreiten. Bei Zäunen ist über der Geländeoberfläche ein Freihalteabstand von mind. 20 cm zu gewährleisten.

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)  
Die Flächen des Sonstigen Sondergebietes (SO), mit Ausnahme der von baulichen Anlagen versiegelten Flächen, z.B. Übergabestationen, sind als Extensivgrünland mit einer aufzotborenen Saatsmischung als „Grümmischung Frischweissel“ dem Herkunftsbereich 1 „Nordwestdeutsches Tiefland“ (z.B. Saaten-Zeller oder Rieger Hoffmann) anzulegen und durch Mahd (einmal jährlich ab dem 01.07.) zu bewirtschaften. Eine Beweidung wird ausgeschlossen. Das Mähgut muss vollständig abgefahren werden. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist untersagt. Das Befahren der Flächen während der Bauphase und zur Bewirtschaftung der PV-Anlage ist zulässig. Die Verlegung von für den Betrieb der PV-Anlage erforderlicher Leitungen ist zulässig.

- Der Abstand zwischen den PV-Modulreihen untereinander wird mit mind. 3,00 m festgesetzt  
Im Plangebiet sind 4,50 m breite Knickschutzstreifen (K) festgesetzt (Einseitig halber Knick = 6,00 m)

- Die Knickschutzstreifen (K) sind von gärtnerischer oder sonstiger Nutzung sowie von baulichen Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen freizulassen.

- Die Knickschutzstreifen sind als naturnahe, feldrainartige Wildkrautstreifen zu entwickeln und auf Dauer zu erhalten. Neuanlagen sind mit zertifiziertem Saatgut einzusäen. Maximal ist eine Mahd pro Jahr zulässig. Die Mahd ist nicht vor dem 1. Juli durchzuführen. Das Mähgut ist abzuführen.

- Die gesetzlich geschützten Biotope (Knicks) und Maßnahmenflächen (Knickschutzstreifen) sind während der Bauphase mit einem Bauzaun gegenüber dem SO zu schützen.

- Der Knick auf der Südseite der Straße „Am Wasserwerk“ und die Knicks am nordwestlichen Ortsrand der Bebauung an den Straßen „Zu den Fischteichen“ und „An der Kleinbahn“ sollten zeitversetzt im Abstand von 5 Jahren auf den Stock gesetzt werden.

- Zugunsten der dauerhaften Erhaltung der im Plangebiet festgesetzten Knickschutzstreifen hat ein regelmäßiges Monitoring d.h. eine Kontrolle, spätestens alle 5 Jahre zu erfolgen.

- Wege und Plätze zur Bewirtschaftung der Anlagen sind nicht gesondert ausgewiesen. Sie sind generell offenporig (z. B. Pflaster mit Rasengrün, Rasengittersteinen, Drainpflaster, Schotterrasen oder wassergebundenem Belag) auszubilden. Die Befestigung des Untergrundes ist mit wasserdrainfähigen Materialien herzustellen.

- Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b und Abs. 6 BauGB)  
Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)  
Die vorhandenen Lücken im Knick am Nordrand sowie weiter östlich außerhalb des Geltungsbereiches sind mit standortgerechten heimischen Gehölzen aufzufüllen.

- Erhaltung Knick (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)  
Die in der Planzeichnung nachträglich übernommenen Knicks sind dauerhaft zu erhalten, bei Ausfall zu ersetzen und nach den Vorgaben der aktuellen Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz zu pflegen.

- Örtliche Bauvorschriften gem. § 86 LBO i.V.m. § 9 (4) BauGB

- Solar- und Photovoltaikanlagen  
Es sind nur nicht glänzende und blendfreie Solar- und Photovoltaikanlagen zulässig.

- Werbeanlagen  
Werbeanlagen jeglicher Art sind nicht zulässig.

- Hinweise

- Artenschutz  
Die artenschutzrechtlichen Belange bestimmen sich nach § 18 (2) BNatSchG i.V.m. mit § 44 (5) BNatSchG. Baufeldräumungen sind nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (es gilt die Zeit zwischen dem 01. März und dem 1. Oktober eines jeden Jahres) zulässig. Sind Baufeldräumungen zu anderen Zeiten erforderlich ist vorab eine fachkundige Kontrolle erforderlich. Die Pflege von Vegetationsstrukturen zur Knickpflege ist nur außerhalb des Brutzeitraumes zwischen dem 01.10 und 18/29.02 zulässig.

- Zur Steigerung der Artenvielfalt wird empfohlen auch außerhalb des Plangebiets an geeigneten Stellen kleinräumige Habitatstrukturen herzustellen (Lesesteinheulen, Altholz, Rohbodenstellen).

- Wasser- und Bodenschutz  
Im Zuge der Baumaßnahme sind die Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens und § 34 Abs. 1 Satz 2, BauGB - Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, §§ 6-8) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.

- Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z.B. Plastiktüte, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die untere Bodenschicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend zu informieren.

- Um eine Verunreinigung des Untergrundes zu vermeiden, dürfen die Photovoltaikmodule nur mit Wasser ohne Zusatzmittel gereinigt werden.

- Der Einsatz von Baumaschinen ist auf das notwendige Maß zu reduzieren, um irreversible Bodenverdichtungen vorzubeugen. Im Zuge der Arbeiten befahrene Flächen sind am Ende der Baumaßnahme in unversiegelten Bereichen tiefgründig aufzulockern, um die Versickerung von Niederschlagswasser zu gewährleisten.

- Zuwegungen sind wasserdrainfähig auszubilden, sofern der Abstand zum Grundwasser eingehalten wird und der Untergrund eine schadhafte Versickerung zulässt.

- Eine Gründung der Solarmodule mit verzinkten Stahlprofilen ist aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes nur zulässig, wenn vor Baubeginn fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass sich der höchste anzunehmende Grundwasserstand unterhalb der Gründungsebene der Solarmodule bzw. Zunaunlage befindet. Ein entsprechender Nachweis ist dem Kreis Rendsburg-Eckernförde, untere Wasserbehörde vor Baubeginn vorzulegen.

- Pflanzenschutz  
Es wird empfohlen, die vorhandenen Späten Traubenkirschen im Knick am Nordrand restlos inkl. Wurzelstock entfernen und durch standortgerechte heimische Arten der Knicks ersetzen werden. Diese Arbeiten sind nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. bis 28.29.02. eines Jahres durchzuführen. Diese Maßnahme dient dem Schutz vor Verdrängung durch invasive Neophyten.

- Denkmalschutz  
Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines archäologischen Interessengebiets. Erdarbeiten an dieser Stelle bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes SH. Die Genehmigung wird gem. § 13 Abs. 2 DSchG mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH versehen, erteilt.  
Des Weiteren gilt nach § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde oder oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt und für die Letztere oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

#### Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 59 der Gemeindevertretung vom 14.12.2021.  
Die erstmalige Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 59 erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungsstafeln durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Mittelholstein am .....

- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 59 nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am ..... durchgeführt.

- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am ..... unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

- Die Gemeindevertretung hat am ..... den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 59 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 59 "Photovoltaikfreiflächenanlage Wasserwerk Hohenwestedt", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... während der Dienststunden nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich und zur Niederschrift abgegeben werden können und den Hinweisen zu vorliegenden umweltrelevanten Informationen durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Mittelholstein am ..... ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "www.amt-mittelholstein.de/leben-arbeiten/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanung" ins Internet eingestellt.

- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

- Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie bauliche Anlagen, mit Stand vom ..... in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

- Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie bauliche Anlagen, mit Stand vom ..... in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

- Die Gemeindevertretung hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 59, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am ..... als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

- Die Gemeindevertretung hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 59, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am ..... als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

- Der Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 59 durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten, eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Mittelholstein am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit ihm am ..... in Kraft getreten.

- Der Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 59 durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten, eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Mittelholstein am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit ihm am ..... in Kraft getreten.

- Der Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 59 durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten, eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Mittelholstein am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit ihm am ..... in Kraft getreten.

- Der Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 59 durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten, eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Mittelholstein am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit ihm am ..... in Kraft getreten.

- Der Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 59 durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten, eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Mittelholstein am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit ihm am ..... in Kraft getreten.

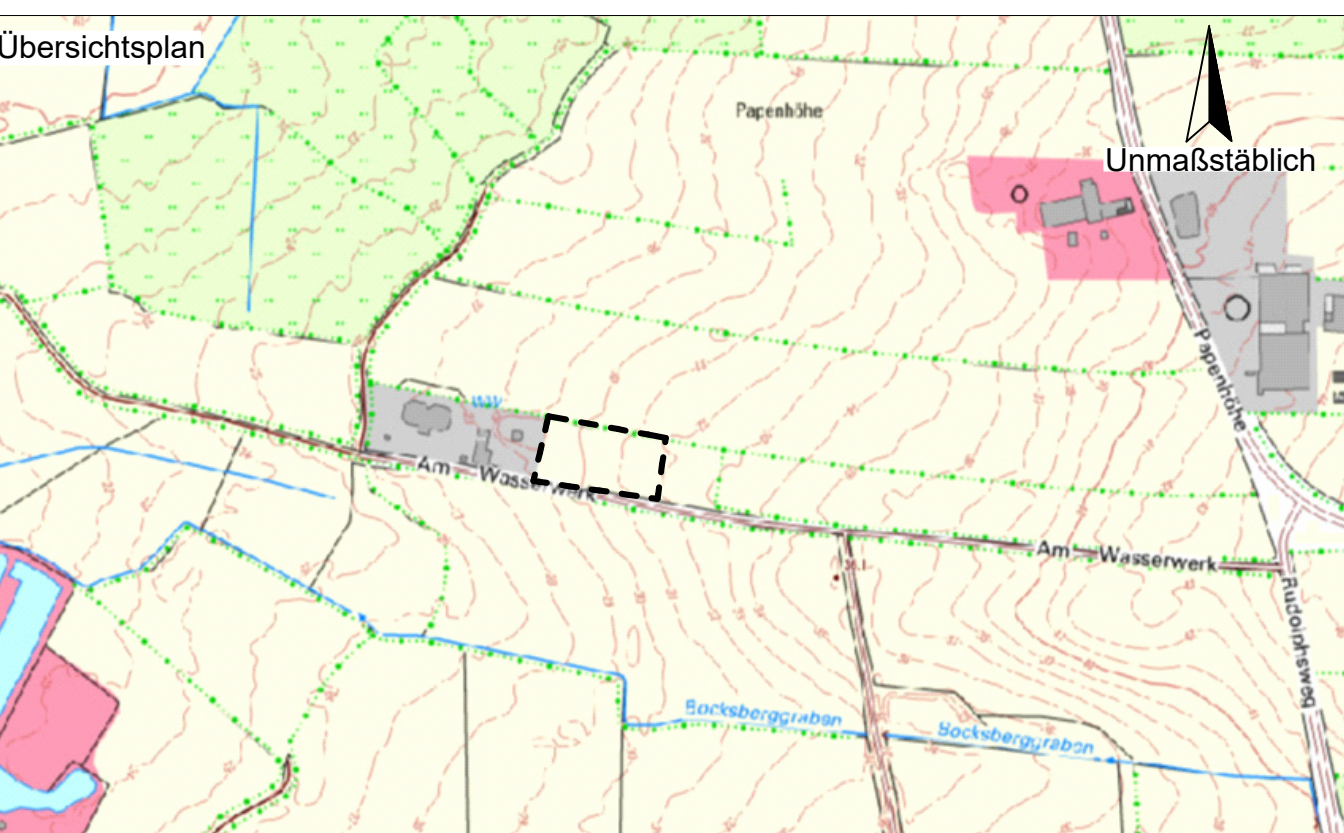
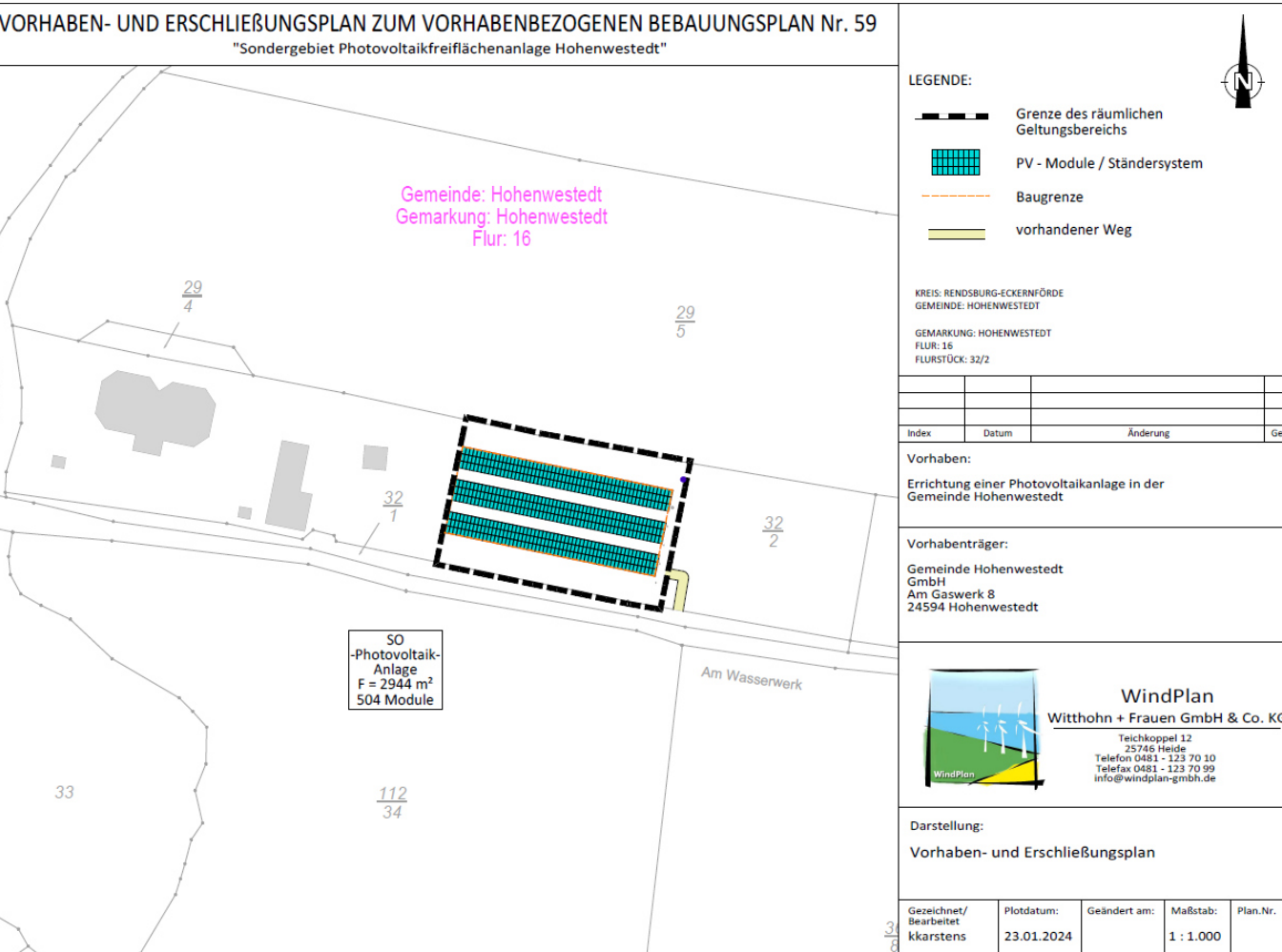
- Der Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 59 durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten, eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Mittelholstein am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit ihm am ..... in Kraft getreten.

- Der Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 59 durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten, eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Mittelholstein am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit ihm am ..... in Kraft getreten.

- Der Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 59 durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten, eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Mittelholstein am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit ihm am ..... in Kraft getreten.

- Der Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 59 durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten, eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Mittelholstein am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit ihm am ..... in Kraft getreten.

- Der Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 59 durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten, eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Mittelholstein am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit ihm am ..... in Kraft getreten.



**Vorfahrensstand - Bauleitplanverfahren gemäß § 8-10 (Qualifizierter B-Plan) i.V.m. § 12 (Vorhabenbezogener B-Plan) des Baugesetzbuches (BauGB)**

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB  Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB  Behördeneinbeziehung gem. § 4 (2) BauGB

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB  Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB

Index	Änderungen	Datum	Name

**Planungsträger:** Gemeinde Hohenwestedt

**Planverfasser:** BCS Gruppe  
Maria-Goeppert-Str. 1 23562 Lübeck / Paradeplatz 3 24768 Rendsburg

**Planungsvorhaben:** Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 59  
"Photovoltaikfreiflächenanlage Wasserwerk Hohenwestedt"

**Planbeschreibung:** Entwurfs- und Auslegungsexemplar

gezeichnet	Name	Datum	Maßstab	Auftr.Nr.	.....-...
	Wilken	04.10.2023	1 : 1000		
	Wilken	22.01.2024	1 :		
geprüft			1 :	Plan.Nr.	BPL.01
gesehen			1 :		

24768 Rendsburg  
25580 Kottum  
21481 Lauenburg  
23562 Lübeck

Paradeplatz 3  
Bahnhofstraße 37  
Elbkamp 8  
Maria-Goeppert-Straße 1

Fon +49 43 31 70 90 0  
Fax +49 43 31 70 90 29  
Web www.bcsag.de  
Mail rendsburg@bcsag.de